

Weiter mag ein Gemeindearchiv enthalten Archivalien über die Stellung der Gemeinde der Herrschaft (im besonderen dem Amt) gegenüber, zu den Nachbargemeinden, zu den Gemeindegossen insgesamt und im einzelnen, zur Stellung des einzelnen zum einzelnen in der Gemeinde unter Gesichtspunkten, die das öffentliche Interesse berühren. Es finden sich Archivalien über Grundeigentum und Besitz, Rechte und Gerechtigkeit, also auch über Besitzwechsel im Kauf, Tausch und Verkauf, über Gemeindeaufgaben, -Gerechtigkeiten und -Lasten und insbesondere über Steuern. Wichtige und einschneidende Ereignisse hinterlassen ihre Spuren: Kriegsgefahr und Kriegsnot. Krieg und Feuersbrand haben aber auch manches Archiv vernichtet oder doch geschädigt. In formeller Hinsicht werden wir mehr oder weniger über alle diese Vorgänge neben vereinzelt Urkunden und auch Akten Protokollbände finden. Sie und die Rechnungsbücher werden somit nicht bloss den umfangreichsten sondern auch wichtigsten Teil der Gemeindearchive ausmachen. Daneben wird der Archivpfleger seine Aufmerksamkeit besonders auf etwa vorhandene Karten und Pläne richten. In Oberschwaben enthalten in diesem Zusammenhang manche Gemeindearchive interessantes Material über die sogen. Vereinödung im 18. Jahrhundert.

In vielen Gemeindearchiven finden sich auch Archivalien über kirchliche Dinge, auch Klöster, über Vereine und Zünfte, seltener über die Schule, dagegen viel Material über Wohlfahrts- und Armensachen - dazu siehe besonders die Spitalarchive!

Für die heutige Zeit ganz ausserordentlich wichtiges Material enthalten die Gemeindearchive in den Eheverträgen, noch mehr in den Inventur- und Teilungs-, sowie Pflugschaftsakten. Man möchte sie teilweise als noch wichtiger als manche alten Kirchenbücher bezeichnen, da sie der Reihe nach die ganzen Sippen einer Gemeinde auftreten lassen. Es ist tief zu beklagen, dass noch in neuester Zeit ohne Verständigung der Archivdirektion solche Akten ausgeschieden wurden bezw. die Genehmigung hiezu erteilt wurde.

Bei diesen Akten ist die Sicherung für das 19. Jahrhundert weniger wichtig, da wir von 1808 an die Familienregister haben, aber nach erfolgter Ausscheidung des Unwesentlichen gleichwohl angezeigt. Überhaupt kann als Grenzjahr für die Übernahme von Urkunden, Akten, Bänden und Karten ins Archiv und die Betreuung im Archivalienschutz nicht mehr das Jahr 1806 angenommen werden, wie dies im grossen ganzen in den gedruckten Archivinventaren geschieht. Es ist wesentlich höher hinaufzurücken, wenigstens auf das Jahr 1870. In jüngeren Akten mögen sich ältere angeschlossen finden. - Betr. Personalakten und das grundsätzliche Verbot ihrer Vernichtung s. RdErl. d. Pr. Finanzministeriums u. RuPrMdJ. vom 22. Januar 1936.

Nun die Stellung des staatlichen Archivalienschutzes und des Archivpflegers zu den Gemeindearchiven! Zunächst: Sie sind Eigentum der Gemeinde, das auch das erwartete Archivalienschutzgesetz wohl nicht kränken wird. In der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 werden sie als Teil des Gemeindevermögens behandelt, wenn es § 62 Abs. 3 heisst: "Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, wenn sie Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, politischen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive oder Teile solcher, veräussern oder wesentlich verändern will."

Auf der anderen Seite ist die Gemeinde verpflichtet, das Gemeindearchiv nach archivarischem richtigen Grundsätzen zu verwahren und zu sichern: am besten an Ort und Stelle - eine Auffassung, die von manchen in schärfster Form vertreten wird. Bei ganz kleinen Archiven wird man sich aber sehr wohl fragen, ob sie nicht besser grundsätzlich ins Staatsarchiv zur Aufbewahrung gegeben werden. Dies besagt auch § 10 der alten Anweisung für die Archivpfleger, der auch sonst heute noch als Richtschnur gelten kann.

Wenden wir uns nun den kirchlichen Archiven zu! Dabei sei zunächst die rechtliche Seite ihrer Betreuung besprochen. Die kirchlichen Archive sind Eigentum der kirchlichen Körperschaften und Stellen, bei denen sie erwachsen sind, und stehen in erster Linie unter Aufsicht der zuständigen kirchlichen Be-